



Spanien

Daten – Fakten – Regeln

Was Freizeitskipper wissen müssen





Unbedingt Mitnehmen

Folgende Dokumente und Unterlagen sind mitzuführen:

- je nach Fahrtgebiet: Sportbootführerschein Binnen oder See
- gültiger Internationaler Bootsschein des ADAC oder anderer Nachweis der Bootsregistrierung
- Eigentumsnachweis bzw. Vollmacht des Bootseigners
- EU-Mehrwertsteuernachweis
- Versicherungsnachweis für eine Bootshaftpflichtversicherung
- Mit einer Sprechfunkanlage an Bord: Sprechfunkzeugnis UBI für die Binnenschifffahrt, SRC oder LRC für die Seeschifffahrt sowie eine Nummernzuteilungsurkunde für das Sprechfunkgerät



Ein- und Ausreise mit dem Boot

Mit einem **geliehenen Boot** empfiehlt es sich, eine Vollmacht des Bootseigners und die Kopie einer gültigen Bootsregistrierung des Heimatlandes, z.B. den Internationalen Bootsschein (IBS) vom ADAC, mitzuführen. Die ADAC Sportschifffahrt hat für Inhaber eines IBS vom ADAC die Vorlage einer Vollmacht erstellt. Erhältlich ist diese unter www.adac.de/vollmacht.

Auf dem Seeweg

Wer über See aus einem Nicht-Schengen-Land mit seinem Boot einreist, muss die Flagge Q setzen und den nächstgelegenen, für den internationalen Verkehr geöffneten Hafen (Port of Entry) zur Abwicklung der Pass- und Zollformalitäten anlaufen.

Bei einer Einreise aus Schengen-Staaten finden i.d.R. keine Zoll- oder Grenzkontrollen statt. Eine Anmeldung bei Hafenbehörden ist nicht erforderlich.

Auf dem Landweg

Für die Einreise mit einem Boot auf dem Landweg sind keine besonderen Vorgaben zu beachten.



Zoll

Zolldeklaration

Für den freien Verkehr in der EU muss das Boot (im Besitz eines EU-Bürgers) Gemeinschaftsware sein. Das trifft i.d.R. zu, wenn das Boot bereits in der EU gekauft oder entsprechend in die EU eingeführt wurde.

Boote, die Nichtgemeinschaftsware sind, müssen vorübergehend zollfrei eingeführt werden oder für den freien Verkehr in der EU zugelassen werden, indem eine Zolldeklaration erfolgt.

EU-Mehrwertsteuernachweis

Ein Nachweis über die entrichtete Mehrwertsteuer kann innerhalb der EU für alle Boote verlangt werden (z.B. Originalrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, Bestätigung offizieller Stellen oder ggf. T2L Dokument).



Bootsregistrierung und Kennzeichen

IBS (Internationaler Bootsschein)

Als offizieller Registrierungsnachweis des Bootes gelten die amtlichen Kennzeichen der Wasser- und Schifffahrtsämter und die amtlich anerkannten Kennzeichen, z.B. der Internationale Bootsschein (IBS) vom ADAC.



Gebühren

Für Übernachtungen an Anlegestellen oder in Häfen bzw. Marinas sind meist Liegegebühren zu zahlen.

Steuern

T-0 Steuer/Leuchtturmsteuer

Von Transitgästen sowie Bootseignern mit einem Jahresliegeplatz muss die ›Tasa por Servicio Senalización Marítima‹ (Leuchtturm-/ Seezeichensteuer) bezahlt werden.

Für Freizeit- und Sportboote mit einer Kiellänge ≥ 7 m beträgt die Gebühr 4 € pro m² (max. Schiffslänge x max. Schiffsbreite) und wird einmal jährlich erhoben; für Sportboote < 7 m Länge beträgt die Gebühr 10 € pro m² und wird einmalig nur bei Anmeldung des Bootes erhoben.

Hat man einen festen Liegeplatz in Spanien, wird die Steuer für den gesamten Zeitraum der Liegedauer erhoben und ein entsprechender Beleg ausgestellt. Wird dieser Beleg in einem anderen spanischen Hafen vorgelegt, wird die Steuer nicht erneut erhoben.

Anmeldesteuer (Impuesto de Matriculación)

Für Boote über 8 m Kiellänge und alle Wassermotorräder (Jet-Skis) wird die Anmeldesteuer erhoben. Deutsche Staatsbürger, die einen Wohnsitz in Spanien gemeldet haben oder eine spanische Steuer Nummer besitzen oder sich mehr als 183 Tage in Summe im Kalenderjahr in Spanien aufhalten oder deren Boot unter spanischer Flagge fährt, müssen die Anmeldesteuer in Höhe von 12 %, auf den Kanaren 11 %, des Bootswertes zahlen.

G-5 Steuer/Infrastruktur- und Dienstleistungssteuer

Diese Steuer wird zusammen mit den Liegegebühren erhoben.



Führerschein

Sportbootführerschein

Ausländische Bootsfahrer müssen grundsätzlich das nautische Befähigungszeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Befahren vergleichbarer Gewässer vorgeschrieben ist.

Segelboote unter 6 m Länge und Motorboote unter 5 m Rumpflänge oder unter 11,26 kW sind nur führerscheinfrei, wenn diese tagsüber nicht weiter als 2 NM von einem Hafen oder einer Marina entfernt fahren und der Skipper mindestens 18 Jahre alt ist.

Für Charterboote unter spanischer Flagge genügt im Fahrtgebiet bis zu 3 NM vor der Küste der deutsche Sportbootführerschein Binnen.

Für weitere Informationen zu Führer- und Funkscheinen hat der ADAC eine Informationsbroschüre erarbeitet (www.adac.de/sbf).



Funkzeugnis

Hat ein Sportboot eine Sprechfunkanlage an Bord, muss der Skipper oder ein Crewmitglied das erforderliche Sprechfunkzeugnis besitzen. Abhängig vom jeweiligen Fahrtgebiet benötigen Skipper ein entsprechendes Funkzeugnis:

Küstengewässer

- SRC (Short Range Certificate) ›Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis‹. Gültig für UKW und GMDSS
- LRC (Long Range Certificate) ›Allgemeines Funkbetriebszeugnis‹. Gültig für GW, KW, UKW, Inmarsat und GMDSS

Binnengewässer

- UBI (UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk)



Umwelt- und Gewässerschutz

Respektieren Sie geschützte Gebiete und beachten Sie ausgewiesene Fahrverbote zum Schutz von Tier und Natur. Das Befahren von Nationalparks ist genehmigungspflichtig. Maximal 50 Boote dürfen pro Tag in diese geschützten Gebiete einfahren. Ankern ist verboten, die vorhandenen Moorings sind zu benutzen. Landgänge sind nur am Hauptkai erlaubt, an dem mit dem Dinghi angelegt werden darf. Fischen ist verboten, Tauchen nur an ausgewiesenen Stellen erlaubt.

Sportboote, die mit Toiletten ausgestattet sind, müssen ein Rückhaltesystem (Fäkalientank) mit entsprechender Entlüftung und Ablassvorrichtung vorweisen können.



Ausrüstung

Grundsätzlich gelten für Sportboote unter deutscher Flagge die in Deutschland gültigen Ausrüstungsvorschriften.

Eine Zusammenstellung der geeigneten Sicherheitsausrüstung bietet die Broschüre ›Empfohlene Mindest- und Sicherheitsausrüstung für Boote und Yachten‹ unter www.adac.de/sicherheitsausruestung.

Nautische Ausrüstung

Jeder Skipper ist im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gehalten, entsprechend der Schiffsgröße ausreichend Rettungsmittel an Bord mitzuführen. Für Boote unter deutscher Flagge wird empfohlen, die spanischen Ausrüstungsvorschriften zu beachten.

Für Boote unter spanischer Flagge gelten auf das jeweilige Fahrtgebiet bezogene Ausrüstungsvorschriften. Die spanischen Behörden unterteilen das Fahrtgebiet in 7 Zonen, abhängig von der Entfernung zur Küste.

Zonen	I	II	III	IV	V	VI	VII
NM maximal	∞	60	25	12	5	2	geschützte Gewässer
Zugelassene Navigationslichter	x	x	x	x	x	x	
Nationalflagge	x	x	x	x	x	x	x
Erste-Hilfe-Kasten R.D. 258/1999 de 12. Februar	Typ C (Inhalt ergänzt entspr. Fahrtgebiet)	Typ C	Typ Rettungsboot	Typ Rettungsboot	Typ 4		
Gasdetektor bei vorhandener Gasanlage	x	x	x	x	x	x	x
Radarreflektor	1	1	1	1			
Bilgenpumpe	x elektr.	x elektr.	x elektr.	x	x	x	x
Pütz	2	2	2	1	1	1	
Bootshaken	1	1	1	1	1	1	1
Festmacher	2	2	2	2	2	2	2
Ankerleine	x	x	x	x	x	x	x
Paddel	1	1	1	1	1	1	1
Notpinne (außer bei Außenborder und Z-Antrieb)	1	1	1	1	1	1	
Blasebalg bei Schlauchboot	1	1	1	1	1	1	1
Reparaturkit für Schlauchboot	1	1	1	1	1	1	1

ADAC Sportschiffahrt. Ein starker Club für Bootssportler.

Überlassen Sie Ihren nächsten Törn nicht dem Zufall. Mit exklusiven Leistungen für ADAC Skipper unterstützen wir Sie nicht nur vor Törnbeginn mit Rat und Tat.

- Online-Revierführer, Informationen zu Sportbootführerscheinen, Sicherheitsausrüstung u.v.m.
- Marina-Portal im Web und als mobile Anwendung unter www.marinafuehrer.adac.de. Über 2600 Marinas, Hafenbewertungen von ADAC Mitgliedern und IBS-Inhabern, Umkreissuche, Filterfunktion, Hafentipps, ADAC Klassifizierungen und digitale Seekarten von Navionics
- Yachtcharter Vergleichs- und Buchungsportal – über 10 000 Hausboote, Segel- und Motoryachten an 400 Standorten mit über 12 000 Kundenbewertungen
- Internationaler Bootschein (IBS) – Ihre amtlich anerkannte Bootsregistrierung

Zusätzlich profitieren ADAC Skipper von vielen Rabatten und Vorteilen, z.B. in unseren ADAC Stützpunkt-Marinas.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie unter Tel. 089 76 76 63 33.

Impressum

Ausgabe 2017, B

© ADAC e. V. München

Alle Angaben ohne Gewähr

Für Anregungen aus Ihrer persönlichen Erfahrung sind wir dankbar:
ADAC TourSet Redaktion, Hansastr. 19, 80686 München,
tourset-redaktion@adac.de

www.adac.de/sportschiffahrt
Immer gut informiert

Zonen	I	II	III	IV	V	VI	VII
NM maximal	∞	60	25	12	5	2	geschützte Gewässer
Navigation							
Fernglas	1	1	1	1			
Magnetkompass	2	2	1	1			
Peilkompass	1	1					
Satellitennavigationssystem GPS	1	1					
Berichtigte Seekarten/-bücher	1	1	1	1			
Signalspiegel	1	1	1	1	1	1	1
Kommunikation							
NAVTEX	1						
Funkgerät Langwelle (MF/HF) mit LSD	nach SOLAS						
UKW-Sprechfunk/ GMDSS	Festeinbau + Handfunkgerät	Festeinbau + Handfunkgerät	Festeinbau	Festeinbau	Festeinbau oder Handfunkgerät		
Radarresponder	1	1 oder Handfunkgerät					
Seenotbake (EPIRB)	nach SOLAS	nach SOLAS	nach SOLAS				
Nebelhorn	1	1	1	1	1	1	1
Gasbetriebenes Nebelhorn	1	1					
Flaggenalphabet/ mind. >C< u. >N<	1	1					
Schallsignalliste	1	1	1	1	1	1	1

Zonen	I	II	III	IV	V	VI	VII
NM maximal	∞	60	25	12	5	2	geschützte Gewässer

Seenot-Rettungsmittel

Rettungs-westen*	275 Nm	150 Nm	150 Nm	150 Nm	100 Nm	100 Nm	100 Nm
Rettungs-insel**	x	x	x				
Rettungs-ring(e)***	2	1	1	1			
Fallschirmsignalraketen rot***	6	6	6	6			
Handfackeln rot	6	6	6	6	3	3	
Rauchsignal orange	2	2	1	1	0	0	0

* für jede an Bord befindliche Person nach SOLAS bzw. CE. Die Zahl beschreibt den Mindestauftrieb in Newtonmeter (Nm).

** entsprechend der Personenzahl an Bord. Bitte beachten Sie die Ausrüstungsvorschriften gemäß SOLAS RD809/99 bzw. ISO 9650.

*** Anzahl der mitzuführenden Ausrüstungsgegenstände.

Feuerlöscher (Typ 21 B)

Boote kleiner 10 m Länge

Boote kleiner als 10 m Länge mit Außenbordmotor unter 20 kW Leistung benötigen ab 5 NM von der Küste einen tragbaren Feuerlöscher. In geschützten Gewässern und bis 2 NM von der Küste entfernt ist kein Feuerlöscher erforderlich.

Boote ab 10 m Länge

Motorisierte Boote von 10–14,99 m Länge benötigen einen, von 15–19,99 m zwei und von 20–24 m drei tragbare Feuerlöscher Typ 21 B.

Feuerlöschanlage

Boote mit Innenbordmotoren müssen in Abhängigkeit zur Motorleistung eine festeingebaute Feuerlöschanlage vorweisen können.

Motorleistung	≤ 150 kW	> 150–300 kW	> 300–450 kW	> 450 kW
Feuerlöschanlage (1 Motor)	1 Typ 21 B	1 Typ 34 B	1 Typ 55 B	1 Typ 55 B
Feuerlöschanlage (2 Motoren)	-	2 Typ 21 B	2 Typ 34 B	2 Typ 55 B

Boote mit benzinbetriebenen Innenbordmotor benötigen unabhängig von der Leistung eine Motorraumventilierung.

Wenn die elektrische Anlage an Bord eine Spannung von mehr als 50 V hat, ist ein ABC-Feuerlöscher erforderlich.

Signalpistolen

Für eine Signalpistole und die dazugehörige Munition ist der ›Europäische Feuerwaffenpass‹ erforderlich. Die Munition ist beim Transport getrennt von der Waffe aufzubewahren.



Notruf auf dem Wasser

Europäische Notrufnummer 112

Küstengewässer

Notruf über UKW-Kanal 16. Für Seenotfälle ist Madrid MRCC zuständig.



Verkehrsvorschriften für Sportboote

Fahr- und Ausweichregeln

Es gelten die Fahr- und Ausweichregeln gemäß der Kollisionsverhütungsregeln (KVR).

Geschwindigkeitsbegrenzungen

An der spanischen Küste beträgt die Höchstgeschwindigkeit innerhalb einer 250-m-Zone 5 Knoten, in den Häfen 3-5 Knoten.



Versicherung für Sportboote

Eine Bootshaftpflichtversicherung ist für Freizeitboote zwischen 2,5 m und 24 m Länge mit bis zu 12 Passagieren vorgeschrieben.

Die Mindestdeckungssumme der Wassersport-Haftpflichtversicherung beträgt in Spanien für Sachschäden 96 162 € und für Personenschäden pro Unfallopfer 120 202 € mit einer Obergrenze von 240 405 € pro Unfall.

Bootseignern wird empfohlen, sich bei einem Bootsversicherer, z.B. der ADAC Wassersport-Versicherung, nach ausreichendem Versicherungsschutz zu erkundigen. Skipper von Charterbooten wird der Abschluss einer Skipper-Haftpflichtversicherung empfohlen.



Weitere Wassersportarten

Wassermotorräder (Jet-Ski)

Folgende Dokumente sind mitzuführen: Registrierungsnachweis, Haftpflichtversicherung, Sportbootführerschein.

Das Mindestalter beträgt 18 Jahre bzw. 16 Jahre mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Eine Schwimmweste ist zu tragen (für Fahrer und Beifahrer).

Für Fahren mit dem Wassermotorrad gelten folgende Regeln:

- Abstand von der Küste 200 m oder außerhalb von Begrenzungsbojen
- Höchstgeschwindigkeit 3 Knoten innerhalb der 200-m-Linie von der Küste und Geradeauskurs

- Fahren nur am Tag, bei guter Sicht und gutem Wetter
- keine Verwendung als Zugfahrzeug
- für gemietete Jet-Ski gilt es, ausreichend Abstand zur Vermietestation zu halten

Tauchen

Für Tauchgänge ist eine Genehmigung erforderlich, die von der Federación Española de Actividades Subacuáticas, FEDAS, erteilt wird. Infos unter www.fedas.es.



Bordbibliothek

Nützliche Seiten im Internet

- www.elwis.de/Schifffahrtsrecht/Seeschifffahrtsrecht/KVR
- Spanisches Ministerium für Infrastruktur, Verkehr und Wohnungsbau: www.fomento.es, Suchbegriff ›Náutica recreo‹
- www.marinafuehrer.adac.de